

Vereinsförderungsrichtlinie der Stadt Ilsenburg (Harz)

1. Grundsätze und Ziele der Förderung

- 1.1. Die Stadt Ilsenburg sieht im Vereinswesen mit seinen vielseitigen Verflechtungen in den Gesundheits-, Sozial-, Jugend- oder Bildungsbereichen gewichtige Argumente einer ausgewogenen Vereinsförderung.

Die Richtlinie hat zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen und soll gleichzeitig alle Bereiche (Sport/Kultur/Senioren/Jugend/Heimatkpflege) abdecken.

- 1.2. Mit der Förderung will die Stadt Ilsenburg sicherstellen, dass die Ilsenburger Vereine verstärkt in der Lage sind, eine möglichst breite Bevölkerungsschicht für Sport, Kultur, Jugend und Soziales zu gewinnen und ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen.
- 1.3. Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4. Die Förderung nach dieser Richtlinie soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Vereine anregen und gilt als Hilfe zur Selbsthilfe. Eine angemessene Eigenleistung der Vereine und zeitgemäße Mitgliedsbeiträge sind daher Voraussetzung für finanzielle Fördermaßnahmen der Stadt Ilsenburg. Gefördert wird nur der Amateurbereich.
- 1.5. Leistungen nach der Vereinsförderungsrichtlinie werden vorrangig eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen gewährt, die ihren Sitz in Ilsenburg haben und deren Mitglieder überwiegend Ilsenburger Bürger sind. Bei entsprechender Bedeutung für das gesellschaftliche Leben in Ilsenburg können auch Vereine oder Gruppen eine Förderung erhalten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- 1.6. Bei weiteren Zuschüssen Dritter entfällt bei Einzelanträgen der Zuschuss der Stadt oder reduziert sich prozentual. Bei dem begründeten Verdacht falscher Angaben entfällt der Anspruch ganz.
- 1.7. Damit -soweit vertretbar- eine finanzielle Gleichstellung der Benutzer von städtischen und Einrichtungen Dritter geschaffen wird, unterstützt die Stadt Vereine, die auf die Einrichtungen Dritter angewiesen sind, mit Zuschüssen zu den Benutzungskosten.

Gleiches gilt für städtische Anlagen und Einrichtungen, die von Vereinen gemietet oder gepachtet sind und von diesen eigenverantwortlich bewirtschaftet werden.

2. Förderungsarten

2.1. Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt Ilsenburg stellt den Ilsenburger Vereinen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten alle städtischen Einrichtungen für ihre satzungsgemäßen Unternehmungen kostenlos zur Verfügung.

Dies gilt **nicht**:

- für Einrichtungen und Räumlichkeiten die ausschließlich von nur einem Verein genutzt werden,
- für Veranstaltungen oder Wettkämpfe bei denen Einnahmen erwirtschaftet werden,
- für gewerbliche Unternehmungen und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe,
- für städtische Einrichtungen mit eigenen Entgelt- oder Benutzungsordnungen (Freibad, Museum u.a.),
- für die Sandtalhalle und das „Haus der Vereine“. Hier hat die Vermarktung und die Nutzung als touristische Basisstation Vorrang. Sollten für diese vorrangigen Nutzungen keine Beeinträchtigungen entstehen, wird den Vereinen monatlich maximal ein kostenfreier Veranstaltungstag gewährt.

2.2. Zuschüsse zu den Benutzungs- bzw. Bewirtschaftungskosten

2.2.1. Die Stadt Ilseburg kann Zuschüsse zu den Benutzungskosten von Anlagen und Einrichtungen Dritter und von städtischen Einrichtungen gewähren, die ausschließlich von einem Verein genutzt werden.

Der Zuschuss kann bis zu 30 Prozent der anfallenden Benutzungskosten betragen.

2.2.2. Die Ilseburger Jugendeinrichtungen und städtische Kultur- und Gemeinschaftshäuser können Bewirtschaftungszuschüsse bekommen. Eine Doppelförderung gemäß Pkt. 2.2.1. dieser Richtlinie ist hierbei jedoch ausgeschlossen.

2.2.3. Die Bezuschussung der von einer breiten Öffentlichkeit genutzten Sportplätze wird adäquat der letzten Jahre und entsprechend der bestehenden Verträge beibehalten.

2.3. Materielle Förderung

Die Stadt Ilseburg unterstützt die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der kostenlosen Zurverfügungstellung von Equipment und Bauhofleistungen.

2.4. Allgemeine Vereinsarbeit

Den Vereinen können für Ihre satzungsgemäßen Aufgaben und Vorhaben Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

2.5. Jubiläumsaufwendungen

Auf Antrag können den Ilseburger Vereinen Zuwendungen zu Jubiläen gewährt werden.

2.6. Zuschüsse für Veranstaltungen

Auf Antrag können Vereinen für die Durchführung von Veranstaltungen, die von erheblicher Bedeutung für das sportliche und kulturelle Leben der Stadt Ilsenburg sind, Zuschüsse gewährt werden.

2.7. Förderung freier Initiativen

In Anerkennung und zur Unterstützung von Projekten und Leistungen freier Initiativen stellt die Stadt Ilsenburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Neben der möglichen finanziellen Förderung ist insbesondere die beratende, vermittelnde und organisatorische Unterstützung der Stadt durch das Sachgebiet Kultur und Sport wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

Bedingungen für die Förderwürdigkeit von Projekten sind die Gewährleistung des Zugangs für alle Bürger, das Bestehen von öffentlichem Interesse, das Vorhandensein von Eigeninitiative und Mitverantwortung sowie die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes (einschließlich Leistungen Dritter).

3. Antragstellung

- 3.1. Die Anträge sind bei der Stadt Ilsenburg jeweils bis zum 30. November für das darauf folgende Jahr zu stellen.

Bei Neugründung von Vereinen entfällt die Fristsetzung für die Antragstellung.

- 3.2. Der Sozial- und Kulturausschuss wird über die Anträge beraten und eine Empfehlung zur Fördermittelvergabe abgeben. Die endgültige Entscheidung liegt beim Bürgermeister der Stadt Ilsenburg.

4. Nachweis über Verwendung

Über die satzungsgemäße bzw. dem Fördermittelbescheid entsprechende Verwendung der Fördermittel ist der Antragsteller gegenüber der Stadt Ilsenburg nachweispflichtig.

5. Folgen zweckwidriger Verwendung

Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Ilsenburg geändert wird,
- b) die mit der Bewilligung vorhandenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ilseburg (Harz), den 27. 05. 2020

Loeffke
Bürgermeister